

Beitragsordnung des Radfahrvereins Comburg 1902 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
3. Eine Information der Mitglieder findet auf der Mitgliederversammlung statt.
4. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt für:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe in €
1	Aktive Mitglieder	70
2	Aktive Kinder und Jugendliche	35
3	Passive Mitglieder, Studenten,, Auszubildende,Arbeitslose	25
4	Familienbeitrag(einschl.aller Kinder unter 18 Jahren	120
5	Schüler und Jugendliche passiv , Ehrenmitglieder	0

5. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.
6. Für die Nutzung des ermäßigten Beitrags muss ein schriftlicher Nachweis über die entsprechende Lebenssituation beigefügt und jeweils nach Ablauf erneuert werden, ansonsten wird der Beitrag automatisch hochgesetzt. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
7. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV bis zum 1. März eines jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist: Konto-Nr. 919004 bei der VR Bank Schwäbisch Hall, BLZ 622 901 10. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich
9. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge ohne vorherige Aufforderung bis spätestens 1. April eines jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 5,00 zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
10. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Hauptkassierer bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
12. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.